

S A T Z U N G

über die Straßenbenennung und Hausnummerierung

ALTENTHANN

Stand: 04.10.2016

Der Gemeinderat Altenthann erlässt aufgrund des Art. 23 Abs. 1 der Gemeindeordnung, des Art. 52 Abs. 2 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes und § 126 Abs. 3 des Baugesetzbuches folgende Satzung:

I. Straßennamen und Beschilderung

§ 1

Die Namen der Straßen werden vom Gemeinderat bestimmt.

§ 2

Die Straßenschilder und Straßenhinweisschilder werden auf Kosten der Gemeinde beschafft, angebracht und unterhalten.

§ 3

Die Grundstückseigentümer und die sonst an einem Grundstück dinglich zur Nutzung Berechtigten, sowie deren bevollmächtigter Vertreter, müssen dulden, dass an ihren Häusern oder auf ihren Grundstücken Straßenschilder oder –hinweisschilder angebracht oder aufgestellt werden.

II. Hausnummerierung

§ 4

1. Die Grundstückseigentümer haben ihre Grundstücke auf eigene Kosten mit den von der Gemeinde Altenthann festgesetzten Hausnummern zu versehen. Ein Rechtsanspruch auf Festsetzung besteht nicht.
2. Die Hausnummern werden von Amtswegen festgesetzt. Im Falle eines bauaufsichtlichen Verfahrens soll die Festsetzung mit diesem Verfahren verbunden werden.
3. Mit der Festsetzung der Hausnummer erfolgt die Zuordnung zu einer benannten Verkehrsfläche (Festsetzung der Straßenbezeichnung).
4. Bei Grundstücken, die entweder unbebaut oder nur mit Nebenanlagen im Sinne des § 14 der Baunutzungsverordnung bebaut sind, erfolgt eine Festsetzung nur, wenn sie aus Gründen der öffentlichen Ordnung geboten ist.
5. Die Festsetzung kann vorläufig erfolgen, wenn eine endgültige Festsetzung insbesondere wegen der baulichen Entwicklung nicht möglich ist.

§ 5

1. Die festgesetzten Hausnummern sind in witterungsbeständiger, gut lesbarer Ausführung mit mindestens 10 cm hohen arabischen Ziffern auf dem Grundstück anzubringen.
2. Die Anbringung hat in unmittelbarer Nähe der zugeordneten Verkehrsfläche an gut sichtbarer Stelle zu erfolgen.
3. Die Gemeinde Altenthann kann anordnen, dass unter der Hausnummer die festgesetzte Straßenbezeichnung mit mindestens 3 cm hohen Buchstaben in lateinischer Schrift anzubringen ist, wenn Gründe der öffentlichen Ordnung, insbesondere der leichten Orientierung, dies erfordern.

§ 6

1. Die Gemeinde Altenthann erlässt die zum Vollzug dieser Satzung erforderlichen Einzelanordnungen.
2. Die Gemeinde Altenthann kann insbesondere die Beseitigung oder Änderung bereits angebrachter Hausnummern verlangen,
 - a) sofern aus überwiegenden Gründen der öffentlichen Ordnung eine Neufestsetzung geboten ist.
 - b) sofern die angebrachten Hausnummern den Bestimmungen dieser Satzung nicht entsprechen.
3. Eine Entschädigung für Maßnahmen nach Abs. 2 wird nicht gewährt.

§ 7

1. Diese Satzung tritt am 01.11.2016 in Kraft.

Donaustauf, den 31.10.2016

Gemeinde Altenthann


Harald Herrmann

1. Bürgermeister

